

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSSENHEIM

Fotografie und Recht – Was darf ich fotografieren und was nicht?**Fotos von Gebäuden und Kunstwerken (siehe § 59 UrhG)**

Für Fotos von Gebäuden und Kunstwerken gilt grundsätzlich die sogenannte „Paronamafreiheit“, nach der das Aufnehmen und anschließende Verbreiten von solchen Bildern prinzipiell zulässig sind. Erlaubt sind bei Gebäuden also nur Aufnahmen der Fassade, folglich Außenaufnahmen.

Bilder aus dem Innern eines Gebäudes sind grundsätzlich nur mit Einwilligung des Eigentümers (aus Gründen des Hausrechts, ggf. auch des Persönlichkeitsrechts) und ggf. des (Innen)Architekten (aus Gründen des Urheberrechts) gestattet. Das gilt im Übrigen erst recht auch für eine Nahaufnahme von außen nach innen durch ein Fenster. Die Erlaubnis sollte zu Beweis Zwecken schriftlich festgehalten werden.

Die zulässigen Außenaufnahmen müssen von einem öffentlich zugänglichen Platz aufgenommen werden. Sie dürfen also weder mit einem besonders hohen Stativ arbeiten oder auf ein benachbartes Gebäude oder einen Baum klettern.

Bei Kunstwerken im Freien gilt eine weitere Ausnahme. Solche dürfen nur dann abgelichtet und verwertet werden, wenn es sich um dauerhaft – und nicht nur für einen bestimmten Zeitraum – an öffentlichen Plätzen und Straßen befindliche Kunstwerke handelt.

Fotos von Tieren und beweglichen Sachen

Hier gilt auch zunächst das Hausrecht, d.h. nur wenn der Eigentümer einverstanden ist, kann ich Grundstücke betreten, um dort zu fotografieren. Ansonsten kann ich Tiere, die wie Sachen behandelt werden, und Sachen, die ebenfalls wie Sachen behandelt werden, frei fotografieren. Dies gilt sogar meist dann, wenn jedermann den Gegenstand einem bestimmten Eigentümer zuordnen kann, jedenfalls solange nicht durch Verunglimpfung oder Adresspreisgabe Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Fotos von Markenprodukten, Logos und Namensschildern

Verwerten Sie das Bild für nichtgewerbliche Zwecke – also das private Fotoalbum – handeln Sie nicht im Wettbewerb und das Produkt wird nicht markenmäßig verwendet. Sie dürfen also fotografieren. Bei gewerblicher Auswertung ist dies anders: Unbedenklich ist es, ein Markenprodukt zu fotografieren, wenn es nicht als Motiv im Vordergrund steht, sondern z.B. die Kulisse bildet. Wenn Sie also einen Freund mit einem Jack, Jim oder Johnny ablichten, ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Nutzen Sie aber für eine eigene Werbekampagne den

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Werbewert eines anderen Markenproduktes aus, indem Sie es in den Vordergrund stellen, ist das nicht mehr zulässig. Für Logos gilt das Gleiche.

Aber auch mit Ladenschildern – egal ob Supermarktkette oder Dorfmetzger – kann es Probleme geben. Achten Sie bei Straßenszenen genau auf den Zweck. Ein Zeitungsbild, das die Metzgerei wegen einer nahen Baustelle zeigt, ist als Berichterstattung immer zulässig. Wird hingegen über Gammelfleisch berichtet, wird der unbescholtene Metzger in seinem Namensrecht verletzt.

Fotos mit urheberrechtlich geschützten Werken

Solche Werke können Schmuck, Mode, Gemälde oder Designermöbel sein. Werden diese Gegenstände als „unwesentliches“ Beiwerk (§ 57 UrhG) abgelichtet und verwertet, verstoßen Sie nicht gegen das Urheberrecht. Wird ein solcher Gegenstand aber wieder so in den Vordergrund gestellt, dass er nicht bloß als unwesentliches Beiwerk zu betrachten ist, verstoßen Sie gegen das Urheberrecht oder vom Urheber auf Dritte übertragene Schutzrechte. Der Schutz des Urhebers geht weiter als der eines Markeninhabers. Hierbei kommt es nämlich nicht darauf an, dass Sie als Wettbewerber handeln. Es reicht schon für eine Verletzung aus, dass Sie das Fotomaterial nicht bloß zu privaten Zwecken, wie für das gute alte Fotoalbum oder eine Vorführung auf der Familienfeier, nutzen.

Fotos von anderen Menschen

Für Fotografen ist ein Gesetz besonders wichtig: das Kunsturhebergesetz. Obwohl der Name mittlerweile ein wenig irreführend ist, geht es darin um die nicht ins UrhG ausgegliederte Frage, unter welchen Voraussetzungen Bilder von anderen Personen gemacht und verbreitet werden dürfen. § 22 KUG sieht vor, dass Fotos grundsätzlich nur mit Einwilligung des Fotografierten verbreitet werden dürfen.

Eine solche Einwilligung liegt im Zweifel dann vor, wenn der Abgebildete für die Aufnahme eine angemessene Entlohnung erhalten hat. Da man sich aber über die „Angemessenheit“ trefflich streiten kann, ist in jedem Fall anzuraten, die Einwilligung schriftlich festzuhalten. Außerdem sollte kurz der Zweck der Aufnahme (etwa: „Werbung“ oder „Stadtprospekt“) schriftlich festgehalten werden.

Sie kann sich aber auch aus den Umständen ergeben, insb. wenn sich jemand ersichtlich auf das Foto drängt.

Daneben gibt es aber auch Ausnahmen, bei denen keine Einwilligung erforderlich ist, wobei die Grenzen hier fließend sind. Eine Ausnahme liegt bei Bildern von Versammlungen, Umzügen oder anderen Großereignissen, solange keine Personen im Vordergrund gezielt ins Visier genommen wird werden und bei Portraits, die nicht im Auftrag hergestellt werden und einem höheren Interesse der Kunst dienen, vor.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Eine Einwilligung ist zudem nicht erst erforderlich, wenn das Gesicht zu erkennen ist. Es kann schon eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen, wenn die abgelichtete Person meint, dass sie aufgrund individueller Merkmale (auch nur) von Bekannten erkannt werden kann, wie schon im ersten berühmten Gerichtsurteil, dem Herrenreiterfall. Das gilt grundsätzlich auch bei Aktbildern.

Wann dürfen Bilder von Personen veröffentlicht werden?

- Die Einwilligung der abgebildeten Person muss sich gerade auf den geplanten Verwendungszweck beziehen. Eine Einwilligung liegt z.B. dann nicht vor, wenn ein Journalist einen Gastwirt mit dem Versprechen, einen positiven Artikel über sein Lokal zu veröffentlichen zur Zustimmung bewegt, dann aber anschließend einen bösen Verriss über die Gaststätte schreibt.
- Von einer Einwilligung ist in der Regel auch dann auszugehen, wenn die abgebildete Person hierfür ein Honorar erhält (Beispiel: Fotomodelle). Auch hier kommt es aber darauf an, dass sich die Veröffentlichung im Rahmen der getroffenen Absprachen bewegt für die die Vergütung gezahlt wird.
- Absolute Personen der Zeitgeschichte: Hierbei handelt es sich um herausragende Persönlichkeiten, die auf Grund ihrer Stellung ständig im Licht der Öffentlichkeit stehen. Beispiele hierfür sind Politiker, Stars aus den Bereichen Sport, Showbusiness, Film, etc. Grenzen der Veröffentlichungsbefugnis bestehen aber auch hier. So ist ein Missbrauch solcher Fotos zu Werbezwecken nicht durch das KUG gedeckt. Das öffentliche Informationsinteresse endet auch im geschützten persönlichen Lebensbereich der Betroffenen.
- Relative Personen der Zeitgeschichte: Manchmal geraten Menschen in Zusammenhang mit einem herausragenden Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Beispielsweise bei einer spektakulären Rettungsaktion. Eine Abbildung dieser Personen ist aber immer nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis statthaft. Bei einer lange danach liegenden späteren Verwendung ist wieder die Einwilligung der Personen einzuholen. Dies schließt Bilder ein, die über eine Ablichtung des alltäglichen Geschehens hinausgehen, so unter anderem Bilder von Großereignissen, Dorffesten, Sportveranstaltungen, größeren Unfällen oder aufsehenerregenden Straftaten.
- Menschen als "Beiwerk" einer Landschaft oder Stadtansicht
- Öffentliche Versammlungen und Aufzüge: Hierbei geht es um Brauchtumsfeste (Schützenumzug, Karneval, religiöse Prozessionen, etc.), um politische Veranstaltungen (z.B. Maikundgebung, Demonstrationen) sowie um kulturelle Ereignisse in der Öffentlichkeit (Straßenfest). Dabei muss die abgebildete Person als Teilnehmer der Veranstaltung erkennbar und ihr zuzuordnen sein. Einzelportraits, die nur bei Gelegenheit der Versammlung angefertigt wurden, fallen nicht hierunter.

Fotos von Kindern

Das Fotografieren von Minderjährigen, d.h. unter 18-jährigen, ist erst einmal ohne Einwilligung der Eltern möglich, weil das reine Ablichten eine zivilrechtlich nicht zu fassende Handlung ist. Das Kind muss aber in jedem Fall einwilligen. Wenn Sie allerdings Bilder von Minderjährigen verbreiten wollen müssen, reicht die Einwilligung des Kindes nicht aus. Vielmehr müssen auch die Eltern (bzw. ein Elternteil) diese Einwilligung zusätzlich geben. Eine einmal erteilte Einwilligung kann der inzwischen erwachsene Minderjährige nicht widerrufen.

Noch vorsichtiger müssen Sie beim Herstellen von Aktfotografien von Minderjährigen und „jungen Erwachsenen“ sein. Dies kann je nach Alter des Modells, Motiv und einem bestehenden sexuellen Bezug schnell zur Straftat werden, insb. nach der „Edathy“-Affäre und den darauf folgenden gesetzgeberischen Aktivitäten. Geregelt ist das in §§ 184b und 184c Strafgesetzbuch.

Aktaufnahmen in der Öffentlichkeit

Maßgeblich ist hier § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz. Es muss geprüft werden, ob das Verhalten „grob ungebührlich“ und geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden.

Auftragsarbeiten auf Veranstaltungen

Ob der Fotograf die Negative hinterher herausgeben muss, hängt davon ab, was vertraglich zwischen den Veranstaltern und dem Fotograf vereinbart wurde. Nur wenn es ausdrücklich vereinbart wurde, schuldet dieser die Herausgabe. Denn ein Vertrag mit einem Auftragsfotografen, ist grundsätzlich auf die künstlerische Gestaltung des Motivs, die Auswahl der Perspektive und der Lichtverhältnisse und die Übergabe von Abzügen gerichtet. Die Herausgabe der Negative gehört aber nicht dazu. der Fotograf ist und bleibt Urheber und Rechteinhaber, soweit er diese nicht abgetreten hat.

Die Auftraggeber haben nach § 60 UrhG jedenfalls das Recht, die Bilder zu vervielfältigen und unentgeltlich zu verbreiten. Dazu gehört aber nicht die Veröffentlichung im Internet. Dazu ist eine gesonderte Absprache notwendig.

Zwischen Fotograf und Auftraggeber kommt ein Werkvertrag zustande, der den Fotograf verpflichtet, „lege artis“ zu arbeiten und ein handwerklich nicht zu beanstandendes Bild mittlerer Art und Güte abzuliefern. Eine Geldrückgabe kommt daher nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Reines Nichtgefallen ist nicht ausreichend. Liegt trotzdem mal ein Mangel vor, muss der Auftraggeber die Nacherfüllung verlangen. Das

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

bedeutet, dass der Fotograf in der Regel ein neues Bild herstellen muss. Weitergehende Rechte stehen dem Auftraggeber erst zu wenn er erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Dann nämlich kann der Besteller entweder den Mangel selbst beseitigen und die Kosten dafür in Rechnung stellen, vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung zu mindern oder gar Schadensersatz verlangen.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter **www.anwaltsauskunft.de**.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise, insb. über seine Hotline 0900 112 3011 (3,00 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz inkl. Umsatzsteuer, Preise aus dem Mobilnetz je nach Anbieter unterschiedlich).

Bitte teilen Sie mir, wenn Sie den Beitrag exklusiv veröffentlichen möchten, baldmöglichst mit, ob Sie den Beitrag veröffentlichen möchten und wo/wie der Artikel veröffentlicht bzw. verwendet wird bzw. wurde. Bitte haben Sie Verständnis, dass ich andernfalls den Beitrag auch Dritten anbieten werde. Bitte senden Sie mir 1-2 Belegexemplare bzw. den direkten Link zu und veröffentlichen Sie nach Möglichkeit meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mit.

Ich biete den Beitrag kostenfrei unter der Bedingung an, dass meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mitveröffentlicht werden.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen. Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.

Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.

Wenn Sie den Beitrag umarbeiten oder kürzen möchten, senden Sie mir bitte vorab eine Fassung zur Freigabe. Selbstredend übernehme ich dies auch gerne für Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter

Rechtsanwalt und Mediator

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Werberecht-

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Landesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.